

# Verordnung des Grossen Stadtrates der Stadt Schaffhausen über die Erstellung von privaten Autoabstellplätzen (Parkplatzverordnung)

vom 28. Mai 1971 / 5. Juni 1990

*Der Grosse Stadtrat,*

gestützt auf das kantonale Baugesetz vom 1. Dezember 1997 und die Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 29. Oktober 1996,

*erlässt folgende Verordnung:*

## I. Geltungsbereich

### Art. 1

Die Verordnung der Stadt Schaffhausen über die Erstellung von privaten Autoabstellplätzen ist für das ganze Stadtgebiet gültig, ausgenommen Gebiete, für die nach Quartierplan besondere Vorschriften bestehen.

Quartierplan-  
gebiete

## II. Grundsätze

### Art. 2

<sup>1</sup> Bei Neu- und Erweiterungsbauten sowie Änderungen in der Nutzung einer Baute haben die Grundeigentümer für die Motorfahrzeuge der Benutzer und Besucher die notwendigen Parkgelegenheiten auf privatem Grund und auf eigene Kosten zu schaffen.

Erstellungs-  
pflicht

<sup>2</sup> Bei Neubauten, auch bei solchen anstelle von Altliegenschaften, ist der Gesamtbedarf gemäss Art. 11, bei allen übrigen Nutzungsänderungen nur der zusätzliche Bedarf an Parkgelegenheiten zu decken.

**Art. 3**Bewegungs-  
flächen

Auf privatem Grund müssen neben den eigentlichen Abstellplätzen für Personenwagen und andere Motorfahrzeuge auch alle Flächen angelegt werden, welche für die mit dem Parkieren, Garagieren oder Güterumschlag verbundenen Bewegungsvorgänge notwendig sind. Ausgenommen sind Parkierungsanlagen gemäss Art. 18.

**Art. 4**Gemeinschafts-  
anlagen

Benachbarten Grundeigentümern steht es frei, die Parkplatzpflicht mit Gemeinschaftsanlagen zu erfüllen.

**Art. 5**Etappenweiser  
Bau

Wird eine Gesamtüberbauung in Etappen verwirklicht, sind bei jeder Etappe die dafür notwendigen Parkgelegenheiten zu schaffen.

**Art. 6**Beseitigung,  
Zweckentfrem-  
dung

Parkierungsanlagen dürfen nur beseitigt oder für andere Zwecke verwendet werden, wenn dafür unter Einhaltung von Art. 14 Ersatz geschaffen wird.

### III. Ersatzlösungen

**Art. 7**Parkierungsan-  
lagen auf  
anderen  
Grundstücken

<sup>1</sup> Die Parkplatzpflicht ist im Allgemeinen auf dem Grundstück, das genutzt werden soll, zu erfüllen, ausnahmsweise auf einem nahgelegenen anderen Grundstück.

<sup>2</sup> Solche Ausnahmen werden nur gegen eine Sicherstellung der dauernden Verfügbarkeit für Parkzwecke durch den Eintrag einer Grunddienstbarkeit bewilligt. Eine solche Grunddienstbarkeit kann ohne Zustimmung des Stadtrates nicht gelöscht werden. Dies ist im Grundbuch als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

### IV. Ersatzleistung

**Art. 8** <sup>1)</sup>**Art. 9**

Parkplatzfonds

Die Ablösungszahlungen werden in den städtischen Parkplatzfonds gelegt, dessen Mittel ausschliesslich zur Schaffung von Parkierungsanlagen zu verwenden sind.

## Art. 10 <sup>1)</sup>

## V. Zahl der Abstellplätze

### Art. 11 <sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die Zahl der anzulegenden Abstellplätze ergibt sich aus der Lage Pflichtplätze und dem Ausmass der Nutzung sowie der Lage auf dem Stadtgebiet.

<sup>2</sup> Für die Personenwagen ist ein Pflichtplatz zu erstellen auf je:

	<u>Brutto-Nutzfläche in Quadratmetern</u>
1. Wohnungen	100
2. Büros	50
3. Verkaufsgeschäfte, Anwalts- und Arztpraxen, Coiffeursalons	40
4. Gewerbebetriebe, Kleinindustrie, Apparatebau	70
5. Grossindustrien und Lagerbetriebe	130
6. Gaststätten	20
7. Versammlungssäle	10
8. Unterkunftsräume in Hotels	40

<sup>3</sup> In folgenden Gebieten wird die Zahl der Pflichtplätze gemäss Abs. 2 reduziert:

A Kernbereich Altstadt	Reduktion 100 %
B Ergänzungsbereich Altstadt	Reduktion 60 %
C Übrige Gebiete mit öffentlichem Verkehr	Reduktion 20 %

<sup>4</sup> Der Kernbereich Altstadt umfasst das Gebiet zwischen Graben-/Bahnhof/Adler/Bach- und Rheinuferstrasse sowie zusätzlich die Unterstadt.

<sup>5</sup> Der Ergänzungsbereich Altstadt umfasst die übrige Altstadtzone gemäss Zonenplan sowie die Gebiete westlich der Grabenstrasse/Promenade/Bahnhof West (bis Promenadenstrasse, Casino/Beckengässchen, Gewerblich-Industrielle Berufsschule, Du-

rachweg) und unterer Emmersberg (bis Emmersberg-/Bürgerstrasse).

<sup>6</sup> Als übrige Gebiete mit öffentlichem Verkehr gelten die Bereiche im Umkreis von 300 m ab Haltestellen der VBSch.

<sup>7</sup> Bei Gewerbe-, Industrie- und Lagerbetrieben kann die Zahl der Pflichtplätze weiter reduziert werden, solange aufgrund der tatsächlichen Benutzung ein offensichtlicher Minderbedarf nachgewiesen ist.

### Art. 12

Andere  
Nutzungsarten

Bei den in Art. 11 nicht aufgeführten Fahrzeug- und Nutzungsarten wird die Zahl der Pflichtplätze vom Stadtrat aufgrund besonderer Untersuchungen des Tiefbauamtes festgelegt, das die Richtlinien der Vereinigung Schweiz. Strassenfachmänner und des Instituts für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH berücksichtigt.

### Art 13

Berechnungsart

<sup>1</sup> Die Brutto-Nutzfläche wird gleich berechnet wie die Brutto-Geschossfläche für die Ausnützungsziffer. Sofern vorhanden, werden auch Nutzflächen im Keller und im Freien dazugerechnet.

<sup>2</sup> Bruchteile von Pflichtplätzen werden am Gesamtbedarf abgerundet.

Doppelbelegungen

<sup>3</sup> Dient eine Liegenschaft mehreren Zwecken, wird die Zahl der Pflichtplätze für jede Nutzungsart getrennt ermittelt. Die Teilwerte werden zusammengezählt. Dabei werden, wenn Doppelbelegungen möglich sind, bis 50 Prozent der für die Bewohner notwendigen Abstellplätze an den Bedarf für die Beschäftigten und Besucher angerechnet. Für eine einwandfreie Organisation auf den doppelt belegten Parkflächen ist der Grundeigentümer verantwortlich.

<sup>4</sup> Garagevorplätze und andere Bewegungsflächen werden nicht angerechnet.

### Art. 14

Abstellplätze für  
Besucher

Ausserhalb des Stadtkerns ist mindestens ein Viertel der Pflichtplätze im Freien anzulegen.

## VI. Anordnung der Abstellplätze

### Art. 15

Grundsatz



## VIII. Ein- und Ausfahrten

### Art. 20

Vorsortierbe-  
reiche,  
Bushaltestellen

<sup>1</sup> Im Vorsortierbereich dürfen auf eine Länge von 30 m, gemessen ab Anhaltebalken, und bei Bushaltestellen auf deren Nutzlänge keine Ausfahrten angelegt werden.

<sup>2</sup> Im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn können Ausfahrten zusammengelegt werden.

### Art. 21

Signale,  
Bodenmarkie-  
rungen

Ist im Zusammenhang mit einer Ausfahrt das Anbringen von Signalen und Bodenmarkierungen auch auf privatem Grund notwendig, haben die Grundeigentümer die Signalisierung nach den Weisungen der zuständigen Instanzen auf eigene Kosten anzubringen.

### Art. 22

Trottoiran-  
passungen

Anpassungen des Trottoirs an die Ausfahrten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt ausgeführt werden. Die Aufwendungen gehen zulasten des Grundeigentümers.

## IX. Entwässerung

### Art. 23

Entwässerung

Für die Entwässerung der Parkieranlagen ist die Kanalisations-Verordnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen massgebend.

## X. Verfahrensbestimmungen

### Art. 24

Bewilligungs-  
pflicht

<sup>1</sup> Private Parkieranlagen gelten im Sinne des Baugesetzes als bewilligungspflichtige Bauten.

<sup>2</sup> Die Zahl der anzulegenden Abstellplätze wird bei der Behandlung der Baugesuche festgelegt.

Baugesuchs-  
akten

<sup>3</sup> Einzureichen sind ein Bau- und ein Kanalisationsanschluss-Gesuch, die alle für eine zuverlässige Beurteilung der vorgesehenen Parkierungs- und Entwässerungsanlagen notwendigen Lagepläne und Schnitte mit absoluten Höhenangaben enthalten müssen.

<sup>4</sup> Sollen Parkierungsanlagen zusammen mit einem Gebäude erstellt werden, sind keine besonderen Pläne notwendig, wenn sie aus dem Hochbauprojekt allein ersichtlich sind.

<sup>5</sup> Die Lösung des Parkierungs- und Entwässerungsproblems hat im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt zu erfolgen.

## XI. Rechtsmittel

### Art. 25

<sup>1</sup> Gegen Entscheide städtischer Amtsstellen kann der Betroffene Rechtsmittel innert 10 Tagen eine schriftlich begründete Einsprache an den Stadtrat richten.

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse des Stadtrates kann der Betroffene gemäss Art. 209 ff des Gemeindegesetzes vom 9. Juli 1892 beim Regierungsrat innert 10 Tagen schriftlich begründeten Rekurs erheben.

## XII. Inkraftsetzung

### Art. 26

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

---

#### Fussnoten:

- 1) Aufgehoben durch Bundesgerichtsentscheid vom 4.4.1973
- 2) Beschluss Stadtrat vom 5. Juni 1990 / vom Grossen Stadtrat genehmigt am 5. März 1991 / vom Regierungsrat genehmigt am 30. April 1991